

SATZUNG
FÖRDERVEREIN DER TG NAUROD 1890 – VOLLEYBALL - ABTEILUNG e.V.

(Stand 4. Mai 2017)

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der TG Naurod 1890 Volleyball - Abteilung“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Ziele und Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die TG Naurod 1890 e.V., sowie die Förderung des Volleyballs. Der Verein unterstützt den Spielbetrieb der Volleyballabteilung der TG Naurod 1890 e.V. Er ermöglicht Trainingsanleitung durch Eigenaktivität, ermöglicht die Beschäftigung von Übungsleitern und fördert die Anschaffung von Sportgeräten wie Volleybällen, Netzen, Spielberichtsbögen, Spielerpässen und anderen Materialien, die für das Volleyball - Spiel notwendig sind. Der Verein unterstützt die Durchführung von Reisen zu Trainings- oder Spielzwecken (Trainingslager, Turniere). Weiterhin ermöglicht der Verein die Ausbildung / Qualifizierung der Übungsleiter und Schiedsrichter. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

(3.1) Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins teilt und die Arbeit unterstützen will. Auch juristische Personen können dem Verein beitreten. Die Unterstützung kann sich auf finanzielle und / oder ehrenamtliche Zuwendung / Tätigkeiten beschränken.

(3.2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt jedes neue Mitglied. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des nächsten Monats, nachdem über den Aufnahmeantrag entschieden worden ist.

(3.3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (oder Auflösung einer juristischen Person), durch Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende wirksam.

(3.4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliedsbeiträge länger als zwei Jahre nicht gezahlt worden sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus werden von jedem Mitglied Spenden und / oder persönlicher, ehrenamtlicher Einsatz für die Vereinsziele erwartet. Details regelt die Beitragsordnung, welche dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.

5. Mitgliederversammlung

(5.1) Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlussfassung einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5.2) Auf der Mitgliederversammlung soll der Vorstand über die seit Ablauf der letzten Versammlung übernommene Tätigkeit berichten, über das zurückliegende Kalenderjahr soll Rechnung gelegt und der Vorstand entlastet werden

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in, die/der dem Vorstand selbst nicht angehört und vor der nächsten Mitgliederversammlung die vom Vorstand belegten Einnahmen und Ausgaben prüft, der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichtet und einen Vorschlag zur Entlastung macht.

(5.3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; Satzungsänderungen müssen von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über den Ablauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, und den Mitgliedern auf Anfrage übersandt.

(5.4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn mindestens fünf Mitglieder das verlangen und einen Grund vortragen.

6. Vorstand

(6.1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Vertreter/in und einem/einer Kassenwart/in. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und verwaltet die Vereinskasse.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, über Einnahmen und Ausgaben und über zukünftig beabsichtigte Tätigkeiten sind Niederschriften anzufertigen, die jedes Mitglied auf Verlangen einsehen kann.

(6.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7. Auflösung

(7.1) Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss sind 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wenn in der Versammlung nicht ausreichend Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit 75% der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(7.2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die TG Naurod 1890 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung sowie die als Anlage beigefügte Beitragsordnung wurden in der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2017 errichtet und verabschiedet.

Wiesbaden, 4. Mai 2017

Petra Elberskirch, 65207 Wiesbaden, Schillerstr. 34a

Angela Martin, 65207 Wiesbaden, Odenwaldblick 29

Patrick Elberskirch, 65207 Wiesbaden, Schillerstr. 34a

Jörg Martin, 65207 Wiesbaden, Odenwaldblick 29

Oliver Pelkner, 65439 Flörsheim, Kirchgasse 12

Ulrich Pogoda, 65185 Wiesbaden, Körnerstr. 4

Dierk Raima, 65207 Wiesbaden, Ernst-Göbel-Str. 31

Helge Sander, 65207 Wiesbaden, Auringer Str. 52

Thomas Seel, 65207 Wiesbaden, Holunderweg 12

Michael Sombert, 65183 Wiesbaden, Obere Webergasse 51
